

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2018

§ 48 Solare Strahlungsenergie (Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 750 kW) *1

Inbetriebnahme	Solare Strahlungsenergie (Angaben in ct/kWh)	Installierte Leistung (Modulleistung)			
		Sogenannte „Gebäudeanlagen“ (§48 Abs. 2 EEG)*2			Sog. „Freiflächen- anlagen“ (§48 Abs.1 EEG)
		bis 10 kW	bis 40 kW	bis 750 kW	bis 750 kW
Jan. - März 2018	<input type="checkbox"/> Anzulegender Wert	12,60	12,27	11,01	8,84
	<input type="checkbox"/> Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,20	11,87	10,61	8,44
	<input type="checkbox"/> Vergütung „Ausnahmefall“	10,08	9,82	8,81	7,07
	<input type="checkbox"/> Mieterstromzuschlag (Anl. ≤100 kW) *3	3,70	3,37	2,11	
April - Juni 2018	<input type="checkbox"/> Anzulegender Wert	12,60	12,27	11,01	8,84
	<input type="checkbox"/> Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,20	11,87	10,61	8,44
	<input type="checkbox"/> Vergütung „Ausnahmefall“	10,08	9,82	8,81	7,07
	<input type="checkbox"/> Mieterstromzuschlag (Anl. ≤100 kW) *3	3,70	3,37	2,11	
Juli 2018	<input type="checkbox"/> Anzulegender Wert	12,60	12,27	11,01	8,84
	<input type="checkbox"/> Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,20	11,87	10,61	8,44
	<input type="checkbox"/> Vergütung „Ausnahmefall“	10,08	9,82	8,81	7,07
	<input type="checkbox"/> Mieterstromzuschlag (Anl. ≤100 kW) *3	3,70	3,37	2,11	
Aug. – Dez. 2018	<input type="checkbox"/> Anzulegender Wert	Wird noch bekannt gegeben.			
	<input type="checkbox"/> Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	Wird noch bekannt gegeben.			
	<input type="checkbox"/> Vergütung „Ausnahmefall“	Wird noch bekannt gegeben.			
	<input type="checkbox"/> Mieterstromzuschlag (Anl. ≤100 kW) *3	Wird noch bekannt gegeben.			

*1) Grundsätzlich sind Solaranlagen auszuschreiben. Es besteht eine Ausnahme für Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 750 kW (Details siehe § 22 Abs. 3 EEG 2017).

*2) Die Spezialregelung für Nicht-Wohngebäude im Außenbereich ist zu beachten (Details siehe § 48 Abs. 3 EEG 2017).

*3) Der „anzulegende Wert“ dient der Ermittlung der Marktprämie.

Ergänzende Hinweise:

Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird (Details siehe § 23 Abs. 2 EEG).

Vergütungsdauer

Die Vergütungsdauer beträgt für Anlagen im Ausschreibungsverfahren 20 Jahre, für Anlagen mit gesetzlich festgelegtem Fördersatz 20 Kalenderjahre zzgl. Inbetriebnahmejahr (Details siehe § 25 EEG).

Vergütungsanspruch

Der Anlagenbetreiber hat den Vergütungsanspruch entsprechend nachzuweisen.